

# Baryon



*Liebe Leserinnen und Leser*

*Das Coronavirus beherrscht unser tägliches Leben. Dabei üben wir uns im social distancing, meiden den öffentlichen Verkehr, arbeiten aus dem Homeoffice, hamstern beim Einkaufen und sind zu guter Letzt verunsichert, was unsere Zukunft betrifft. Da jede Krise einmal zu Ende ist und ich davon ausgehe, dass über kurz oder lang auch das Coronavirus überwunden wird, will ich nachfolgend einen Blick in die nahe Zukunft wagen:*

*Ich habe in den vergangenen Jahren häufig darauf hingewiesen, dass sich unsere Welt durch die Digitalisierung und den uneingeschränkten Zugang zu den Medien, insbesondere auch zu den sozialen Netzwerken verändern wird. Dabei bin ich davon ausgegangen, dass die Veränderungen eher geruhsam vonstattengehen werden und wir genügend Zeit haben, uns anzupassen. In den letzten Monaten mussten wir aber in verschiedenen Industrien feststellen, dass die Veränderungen auch disruptive Züge annehmen können. Diese Feststellung wird uns an der Entwicklung der Mobilität drastisch vor Augen geführt, indem dem Verbrennungsmotor der Automobilindustrie kaum noch Zukunftschancen eingeräumt werden.*

*Nach der Überwindung des Coronavirus werden wir schnell erkennen, dass die Welt eine andere ist und die Digitalisierung unserer Gesellschaft sich massiv beschleunigt. Im Krisenmodus müssen sich viele Menschen mit Prozessen beschäftigen, die man früher für unmöglich gehalten hat, aber im Rahmen der Einhaltung des social distancing nun eben zur Gewohnheit geworden sind. Wir shoppen vermehrt online, wir skypen jeden Tag, neue Softwaretools im Homeoffice werden zum Standard erklärt und zwischendurch chatten wir über MS Teams. Diese im Krisenmodus adaptierten Neuheiten werden schon bald zu Automatismen werden, die wir nicht mehr missen wollen und die dafür sorgen, dass ganze Geschäftsmodelle neu definiert werden müssen. Dies wird auch Auswirkungen auf unser Investitionsverhalten haben, indem wir wieder vermehrt in die Hightechindustrie investieren werden. Wer daran glaubt und die Chance beim Schopf packen will, investiert bereits heute in die spezifischen Halbleiter- und Softwareindustrien. Dabei gilt der Grundsatz, dass den Mutigen die Welt von morgen gehört!*

*Trotz dem Coronavirus versuche ich eine gewisse Normalität zu leben. So haben wir planmässig eine neue Assistentin in der Vermögensverwaltung eingestellt und mit Julia Schmid eine ausgezeichnete Ergänzung für unser Team gefunden. Ihre Jugendlichkeit ist herausfordernd und anpassungsfähig zugleich, indem wir uns bezüglich Kleiderordnung an neue Prämissen gewöhnt haben.*

*In diesen Tagen geniesse ich die kurzen Momente des Durchatmens auf dem Pferd besonders, erlebe dabei einen wunderbaren Frühling mit fröhlich zwitschernden Vögeln, blühendem Weissdorn, wilden Pflaumen und gelb erwachenden Forsythien.*

*Tragen Sie sich Sorge und auf bald!*

*Martin Wipfli  
Geschäftsführender Partner der Baryon AG*

---

## INHALT

- Editorial
  - Ausdauer und Dagegenhalten können sich lohnen
  - Die Anlagestrategie im 2. Quartal 2020
-

## AUSDAUER UND DAGEGENHALTEN

### KÖNNEN SICH LOHNEN

Walter Jakob, Dr. oec. HSG, Konsulent

*In turbulenten Zeiten, wie sie derzeit herrschen, sind Ausdauer und Widerstandskraft gefragte Charaktereigenschaften. Zunehmend gefragt sind solche Eigenschaften auch im Verhältnis Steuerpflichtiger-Steuerbehörde. Dazu zwei Beispiele aus der Praxis und unserem Beratungsalltag, die einem zu denken geben.*

#### Nachweis von Liegenschaftsunterhaltskosten

Wer seine in die Jahre gekommene Liegenschaft einer umfassenden Renovation unterzieht oder ein Altstadtthaus renoviert unter der Auflage der Denkmalfpflege, dass der Charakter der Liegenschaft erhalten bleiben muss, sieht sich vor die Aufgabe gestellt, in seiner Steuererklärung die abziehbaren Liegenschaftsunterhaltskosten umfassend zu belegen. Massgebend sind für die Abgrenzung zwischen den abziehbaren Kosten zur Werterhaltung von Liegenschaften und den nicht abziehbaren wertvermehrenden Kosten objektiv-technische Kriterien. In der Praxis hat es sich bewährt, bei grösseren Renovationen einen Fachmann, z.B. einen Architekten beizuziehen, der für die verlangte Dokumentation inklusive Fotos vor und nach der Renovation, Schätzungsgrundlagen und die Aufteilung in werterhaltende und wertvermehrende Aufwendungen besorgt ist. Schätzungen sind auch bei diesem Vorgehen unumgänglich. Hat der Steuerpflichtige sich bemüht, die eingeforderten Unterlagen zeitgerecht einzureichen, ist die Steuerbehörde angehalten, die einzelnen Positionen mit Blick auf die Abzugsfähigkeit zu prüfen. So weit so gut, d.h. die Zuteilung der Aufgaben zwischen den beiden im Einschätzungsverfahren beteiligten Parteien und der Verfahrensablauf wären an und für sich klar.

Es kann aber auch anders kommen, wie die nachfolgende Zusammenfassung eines rechtskräftigen Entscheids des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom 12. August 2019 (DB.2018.177/ST.2018.214) zeigt: Ein Steuerpflichtiger erwarb im Jahr 2014 zusammen mit seinem Bruder und dessen Ehefrau ein Altstadtthaus im sanierungsbedürftigen Zustand. Im Steuerjahr 2015 reichte er zum Nachweis der abziehbaren Sanierungskosten eine Zusammen-

stellung ein, welche diese Kosten einerseits nach sog. BKP-Nrn. (Baukostenplan-Nummern) gliederte und andererseits verschiedenen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Kategorien wie werterhaltender Unterhalt, wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen etc. zuordnete. Diese Unterlagen genügten dem Steuerkommissär nicht und er verlangte vom Pflichtigen mit einer Auflage, dass für jede als Unterhalt geltend gemachte Position eine weitere substantiierte Begründung beigebracht werde. Der Pflichtige erfüllte diese Auflage, indem er eine Besprechung beantragte und dem Steueramt vorgängig 5 Ordner mit Belegen und Fotos überbrachte. An der Besprechung resultierte eine Einigung, dass zweckmässigerweise eine Beurteilung des gesamten Projekts über die Jahre 2015-2017 sinnvoll sei. Nach Einreichen der Gesamtabrechnung 2015-2017 erhielt der Steuerpflichtige eine Mahnung mit dem Hinweis, dass die eingereichten Unterlagen nicht rechtsgenügend seien und ihm Gelegenheit gegeben werde, weitere Unterlagen einzureichen. Der Steuerpflichtige kam dieser Aufforderung nach und machte erneut Erläuterungen zu den Sanierungen pro BKP-Position. Im Einschätzungs- und späteren Einspracheentscheid anerkannte die Steuerbehörde im Rahmen einer nach pflichtgemässen Ermessen vorgenommenen Schätzung abzugsfähige Unterhaltskosten im Ausmass von rund 25% des vom Steuerpflichtigen beantragten Abzugs. Der Steuerpflichtige gab sich mit diesem Resultat und Vorgehen nicht zufrieden und gelangte ans Steuerrekursgericht. Das Gericht kam zum Schluss, dass eine Würdigung der umfangreichen Unterlagen nach dem Gesagten nicht im Ansatz stattgefunden hatte und deshalb das kantonale Steueramt die gebotene Würdigung in einem zweiten Rechtsgang nachzuholen habe (teilweise Gutheissung, Rückweisung).

Nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig lässt der zu diesem Entscheid verfasste Kommentar, publiziert in der Zeitschrift *Zürcher Steuerpraxis*, Heft 4/2019, der hier auszugsweise wiedergegeben wird, weil er sich mit unseren Erfahrungen aus dem Beratungsalltag in vielen Belangen deckt: «Wie der vorliegende Fall zudem exemplarisch zeigt, hätte gar keine Ermessenseinschätzung vorgenommen werden dürfen. Wenn 5 Ordner, Fotos und Pläne mit einer substanziierten Sachdarstellung eingereicht werden, ist der Sachverhalt nicht mehr unklar. Er muss nun gewürdigt werden, was naturgemäss bei der Abgrenzung von werterhaltenden und wertvermehrten Aufwendungen (neben Lebenshaltungskosten) mit Schätzungen verbunden ist. ... Das Problem liegt nämlich darin, dass der handelnde Steuerkommissär häufig einfach nichts mit den eingereichten Akten anfangen kann, weil ihm das entsprechende Fachwissen fehlt (bzw. – was der vorliegende Fall sogar nahelegt – sich gar nicht mit den 5 Ordnern mit Fotos und Plänen auseinandersetzen will). Nur weil das entsprechende Fachwissen fehlt, kann aber nicht zur Ermessenseinschätzung geschritten werden. Es ist die Aufgabe des Steuerkommissärs, sich das Fachwissen intern oder extern zu beschaffen. ... Es sei deshalb nochmals mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass in diesen Fällen, in denen die Steuerpflichtigen bei der Sachverhaltsabklärung gehörig mitwirken, kein unklarer Sachverhalt vorliegt, der zu einer Ermessenseinschätzung berechtigt. Der Sachverhalt ist in diesen Fällen klar; er muss aber durch den Steuerkommissär gewürdigt werden. Dass dabei Schätzungen vorzunehmen sind, liegt bei Umbaukosten auf der Hand. ... Es ist dem StRG hoch anzurechnen, dass dem Vorgehen der Steuerbehörden hier Grenzen aufgezeigt wurden.» (*ZStP 4/2019 Seite 338 f.*)

### **Geschäfts- oder Privatvermögen**

Selbstständigerwerbende oder Inhaber von Personunternehmen, die gleichzeitig Eigentümer von Liegenschaften oder Beteiligungen sind, müssen in den meisten Fällen mit der Tatsache leben, dass die Steuerbehörde erst im Zeitpunkt des Verkaufs der Liegenschaft oder Beteiligung entscheidet, ob aus ihrer Sicht der betreffende Vermögenswert dem Privat- oder Geschäftsvermögen zuzuordnen ist.

Diese Unsicherheit kann jahrelang dauern und ist für den Steuerpflichtigen sehr unbefriedigend. Ungeachtet der Tatsache, dass ein Steuerpflichtiger mit guten Argumenten und vor allem konstant über Jahre hinweg die Liegenschaft oder Beteiligung in seiner Steuererklärung als Privatvermögen deklariert hat, sind uns Fälle bekannt, in denen sich die Steuerbehörde – notabene ohne vertiefte Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen – nach jahrelangem Schweigen auf den Standpunkt stellt, es liege Geschäftsvermögen vor. Je nach Zuordnung fallen die steuerlichen Folgen sehr unterschiedlich aus. Bei einem Verkauf einer Beteiligung aus Privatvermögen liegt in der Regel ein steuerfreier privater Kapitalgewinn vor, während ein Kapitalgewinn aus dem Verkauf einer Beteiligung aus dem Geschäftsvermögen mit der Einkommenssteuer und Sozialversicherungsabgaben erfasst wird. Bei einem Verkauf einer Liegenschaft aus dem Privatvermögen bleibt der Gewinn bei der direkten Bundessteuer steuerfrei. Liegt Geschäftsvermögen vor, wird der Gewinn beim Bund mit der Einkommenssteuer und Sozialversicherungsabgaben erfasst. Auf kantonaler Ebene ist zu unterscheiden, ob der betreffende Kanton (wie z.B. der Kanton Zürich) private und geschäftliche Liegenschaftsgewinne mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst oder das sog. duale System anwendet.

Leider wird dieses System der «ungleichen Spiesse» zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts geschützt. So ist dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_551/2018 vom 11. Juni 2019 folgende erstaunliche Aussage zu entnehmen: «Selbst wenn die Veranlagungsbehörde bislang der Meinung war, dass ein Grundstück dem Privatvermögen angehöre, schliesst dies nicht aus, im Veräusserungszeitpunkt von Geschäftsvermögen auszugehen. Die gegenteilige frühere Veranlagungspraxis vermag nichts zu präjudizieren.»

Unseres Erachtens wäre es an der Zeit, diese verfahrensmässige Ungleichheit zu beseitigen, denn der verfassungsmässige Grundsatz von Treu und Glauben sollte auch für die Steuerbehörde wegleitend, d.h. bindend sein. Abweichende Beurteilungen, die erst im Zeitpunkt der Veräusserung des Vermögenswertes erfolgen und die in vielen Fällen zu langwierigen Rechtsmittelverfahren führen, wären damit deutlich erschwert.

# DIE ANLAGESTRATEGIE IM

## 2. QUARTAL 2020

*Der aktuelle Schockzustand der Wirtschaft wird in einigen Monaten überwunden sein. Wir werden danach aber eine andere Welt vorfinden. Die Art, wie wir arbeiten, reisen und mit anderen Menschen kommunizieren wird sich stark ändern. Die Digitalisierung wird einen enormen Schub erfahren, die Produktivität deutlich zunehmen und die Lieferketten werden sich entflechten und stärker regional ausgerichtet. Die Anlagestrategie wird diese Faktoren in Zukunft (noch) stärker berücksichtigen.*

### Wirtschaftliches Umfeld

Der Einbruch im 2. Quartal wird erheblich ausfallen. Wir gehen von einer Erholung im Laufe des 3. Quartales aus, die im 4. Quartal an Fahrt gewinnen dürfte. Die Länder haben aus den Erfahrungen der Finanzkrise gelernt und zusammen mit den Notenbanken Massnahmen getroffen, dass es zu keiner neuen Bankenkrise und einer Pleitewelle in der Privatwirtschaft kommt. Die Zinsen werden länger tief bleiben. Der tiefe Ölpreis, die Stimulierungsmassnahmen, der Nachholbedarf der Konsumenten und die Realisierung von aufgeschobenen Projekten der Unternehmen werden die Erholungsphase der Wirtschaft in der 2. Jahreshälfte unterstützen.

### Aktienmärkte

Die Einbrüche im 1. Quartal waren erheblich. Bei Redaktionsschluss für den Newsletter waren die Märkte stark verunsichert, die Kursentwicklung auf beide Seiten erratisch und noch keine Bodenbildung sichtbar. Wir üben in diesen Märkten generell Zurückhaltung mit Transaktionen. Die Aktienquoten haben wir nicht frühzeitig reduziert, was rückwirkend betrachtet ein Fehler war. Wir werden uns stattdessen auf die Titelselektion konzentrieren und versuchen, mit Blick auf die erwartete Erholungsphase der Märkte und den Investitionsschub im Bereich der Digitalisierung optimal positioniert zu sein. Wir werden die Gewichte in den Bereichen Cloudinfrastruktur,

Software, e-Commerce, Cybersecurity und der Medizinaltechnologie sowie der automatisierten Logistik bei Gelegenheit weiter erhöhen. Im Gegenzug werden wir noch bestehende Anlagen in den Bereichen Rohstoffe, Öl und Gas, Finanzen, Touristik und Automobil tendenziell reduzieren. Zudem berücksichtigen wir vermehrt die Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen bei der Titelselektion. Der Trend zu nachhaltigen Anlagen ist aktuell von wenig Interesse, dies dürfte sich aber schnell ändern. Wir erwarten ab Ostern eine positivere Nachrichtenlage und eine wenig differenzierte v-förmige Erholung der Aktienmärkte, die ca. 30-50% der erlittenen Verluste seit Eintreten des Börseneinbruchs wieder aufholt. Danach erwarten wir mit Unterbrüchen eine stärker auf die Zukunft der einzelnen Sektoren ausgerichtete Erholung.

### Anleihenmärkte

Das Tiefzinsregime hat sich im Umfeld der Wirtschaftskrise und den getroffenen Massnahmen der Notenbanken weiter verschärft. Einzelne Unternehmensanleihen notieren nach starken Kursrückgängen wieder auf attraktivem Niveau.

### Währungen

Der Schweizerfranken dürfte tendenziell zur Stärke neigen.

*Daniel Waldmeier, Partner*

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com